

Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald

Impressum

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister
- **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (03535) 489 - 0
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt. Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 63,70 € (Papierform) bzw. 1,50 € pro (PDF) vom Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich. Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Lübbenau/Spreewald zum Vorhaben der Planfeststellung: „BÜ-Beseitigungen - Niveaufreies Verkehrskonzept Lübbenau/Spreewald (NVK)“ über die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 25 Abs. 3 VwVfG	Seite 2
Öffentliche Festsetzung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr für das Kalenderjahr 2016	Seite 2
Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 18.05.2016	Seite 3

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Lübbenau/Spreewald

zum Vorhaben der Planfeststellung: „BÜ-Beseitigungen - Niveaufreies Verkehrskonzept Lübbenau/Spreewald (NVK)“ über die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 25 Abs. 3 VwVfG

Die Beteiligten des Vorhabens „BÜ-Beseitigungen/Niveaufreies Verkehrskonzept Lübbenau/Spreewald“ (Stadt Lübbenau/Spreewald, Landesbetrieb Straßenwesen, DB Netz AG und Landkreis Oberspreewald-Lausitz) haben sich in der 35. und 36. Sitzung des projektbegleitenden Arbeitskreis und mit der Bürgerinitiative „Drüber oder drunter – Für Bahnlösungen mit Zukunft!“ darauf verständigt, die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung für das Vorhaben in Form einer Ausstellung durchzuführen. Mit diesem Schritt wird die umfangreiche öffentliche Information und Unterrichtung zu dem Vorhaben der letzten Jahre fortgesetzt.

Die Ausstellung erfolgt durch Präsentation eines Modells des Vorhabens und von Zeichnungen und dient der Unterrichtung über die Ziele, die Mittel und die Auswirkungen. Es besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung: Die Ausstellung wird durchgehend von der Bürgerinitiative „Drüber oder drunter – Für Bahnlösungen mit Zukunft!“ betreut. An zwei Nachmittagen werden durch Fachleute Fragen beantwortet und Auskünfte erteilt.

Die Ausstellung findet im Zeitraum vom 08. Juni 2016 bis einschließlich zum 24. Juni 2016 im Rathaus Lübbenau/Spreewald, 2. OG Kleiner Sitzungssaal, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu folgenden Zeiten statt:

Datum	Tag	Ausstellungszeit		Teilnahme von Fachleuten
		Vormittag	Nachmittag	
08.06.2016	Mi.	10 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr	
09.06.2016	Do.	10 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr	
10.06.2016	Fr.	7.30 - 9 Uhr		
13.06.2016	Mo.	10 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr	
14.06.2016	Di.	10 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr	
15.06.2016	Mi.	10 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr	
16.06.2016	Do.		13 - 19 Uhr	16 - 19 Uhr
17.06.2016	Fr.	7.30 - 9 Uhr		
20.06.2016	Mo.	10 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr	
21.06.2016	Di.		13 - 19 Uhr	16 - 19 Uhr
22.06.2016	Mi.	10 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr	
23.06.2016	Do.	10 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr	
24.06.2016	Fr.	7.30 - 9 Uhr		

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweise:

In der Ausstellung werden für Personen, die bereits in der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung Hinweise, Anregungen und Bedenken zu den Planungen äußern möchten, Formulare bereitgehalten. In den Formularen wird um die (freiwillige) Angabe der Wohnanschrift, der Anschrift des interessierenden Grundstückes und, falls keine Anschrift dafür existiert, um die Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstück gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 VwVfG den Zweck einer frühzeitigen Information, Unterrichtung und Erörterung hat und noch nicht Teil des förmlichen Planfeststellungsverfahrens ist.

Das förmliche Planfeststellungsverfahren mit der Offenlage aller Unterlagen (öffentliche Auslegung der Erläuterungsberichte, Fachbeiträge, Gutachten, Berechnungen usw.) folgt zu einem späteren Zeitpunkt und wird erneut und gesondert bekannt gemacht. Die Erhebung von Einwendungen gegen das Vorhaben in der öffentlichen Auslegung bleibt unberührt bestehen.

Lübbenau/Spreewald, den 02.05.2016

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Öffentliche Festsetzung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr für das Kalenderjahr 2016

1. Festsetzung

Für alle Abgabeschuldner/Gebührenpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2016 keinen schriftlichen Gebührenbescheid erhalten und bei gleich bleibenden Grundstücksverhältnissen die gleiche Gebühr wie im Jahr 2015 zu entrichten haben, wird aufgrund von § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr für das Kalenderjahr 2016 in derselben Höhe wie im Jahr 2015 durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Abgabepflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Der Bescheid ist von Amts wegen aufzuheben oder zu ändern, wenn die Abgabepflicht entfällt, sich die Berechnungsgrundlage oder die Höhe des Abgabebetrages ändert.

2. Zahlungsaufforderung

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntmachung der öffentlichen Festsetzung zur Zahlung fällig.

Die Gebührenpflichtigen werden gebeten, die Straßenreinigungs- und/oder Winterdienstgebühr 2016 zum Fälligkeitstermin und mit dem Betrag, der sich aus dem letzten schriftlichen Gebührenbescheid - Mehrjahresbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergab, unter Angabe des Kassenzeichens auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadt Lübbenau/ Spreewald zu überweisen oder einzuzahlen. Soweit bei der Stadt Lübbenau/Spreewald ein Lastschriftmandat vorliegt, wird die fällige Gebühr abgebucht.